

## Entwurf

**Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Wahltage der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2017**

Auf Grund des § 43 Abs. 2 des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 – HSG 2014, BGBl. I Nr. 45/2014, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2016, wird verordnet:

**Wahltag**

§ 1. Als Wahltag für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2017 werden Dienstag, 16. Mai 2017, Mittwoch, 17. Mai 2017 und Donnerstag, 18. Mai 2017, festgelegt.

**Fristen**

§ 2. Folgende Fristen und Termine sind einzuhalten:

28. März 2017 (sieben Wochen vor dem ersten Wahltag)	<p>Stichtag für die Wahlberechtigung (§ 47 Abs. 5 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014, BGBl. I Nr. 45/2014, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2016 und § 14 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2014 – HSWO 2014, BGBl. II Nr. 376/2014)</p> <p>Beginn der Einbringungsfrist für Wahlvorschläge (§ 22 HSWO 2014)</p> <p>Beginn der Einbringungsfrist für Kandidaturen (§ 28 HSWO 2014)</p>
29. März 2017	<p>Beginn der Frist zur Beantragung einer Wahlkarte (§ 52 HSWO 2014)</p>
6. April 2017 (sechs Wochen vor dem letzten Wahltag)	<p>Beginn der Frist zur Einsichtnahme in die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse (§ 19 Abs. 1 HSWO 2014)</p> <p>Beginn der Frist für die Einbringung schriftlicher Einsprüche gegen die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse (§ 19 Abs. 3 HSWO 2014)</p>
11. April 2017 (fünf Wochen vor dem ersten Wahltag)	<p>Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (§ 22 Abs. 1 HSWO 2014)</p> <p>Ende der Frist zur Einsichtnahme in die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse (§ 19 Abs. 1 HSWO 2014)</p> <p>Ende der Frist für die Einbringung schriftlicher Einsprüche gegen die Wählerinnen-</p>

	und Wählerverzeichnisse (§ 19 Abs. 1 HSWO 2014)
14. April 2014 (binnen drei Werktagen ab Ende der Frist zur Einsichtnahme)	Letzter Zeitpunkt für Entscheidungen über Einsprüche gegen die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse (§ 20 Abs. 2 HSWO 2014)
18. April 2017 (vier Wochen vor dem ersten Wahltag)	<p>Letzter Zeitpunkt für die Vorlage der Verbesserungen von Wahlvorschlägen (§ 29 Abs. 3 HSWO 2014)</p> <p>Letzter Termin für die Zurückziehung von Wahlvorschlägen (§ 30 Abs. 1 HSWO 2014)</p> <p>Letzter Termin für die Zurückziehung von Unterstützungserklärungen bei Wahlvorschlägen (§ 27 Abs. 7 HSWO 2014)</p> <p>Letzter Zeitpunkt für die Herstellung des Eivernehmens über unterscheidende Bezeichnungen der Wahlvorschläge (§ 23 Abs. 1 HSWO 2014)</p>
20. April 2017 (vier Wochen vor dem letzten Wahltag)	<p>Ende der Einreichungsfrist für Kandidaturen (§ 28 Abs. 1 HSWO 2014)</p> <p>Letzte Möglichkeit der Beschlussfassung über die Einrichtung von Unterkommissionen und deren Wirkungsbereiche (§ 10 Abs. 2 HSWO 2014)</p>
25. April 2017 (drei Wochen vor dem ersten Wahltag)	<p>Letzter Zeitpunkt für die Vorlage der Verbesserungen von Kandidaturen (§ 29 Abs. 3 HSWO 2014)</p> <p>Letzter Termin für die Zurückziehung einer Kandidatur (§ 30 Abs. 3 HSWO 2014)</p> <p>Verlautbarung der zugelassenen Wahlvorschläge und Kandidaturen (§ 32 Abs. 3 HSWO 2014)</p> <p>Veranlassung des Druckes der Stimmzettel; gleichzeitig mit Verlautbarung (§ 44 Abs. 5 HSWO 2014)</p>
2. Mai 2017 (zwei Wochen vor dem ersten Wahltag)	Letzter Termin für die Verlautbarung der Wahlzeiten und Wahllokale (§ 33 Abs. 1 HSWO 2014)
9. Mai 2017 (eine Woche vor dem ersten Wahltag)	Ende der Frist zur Beantragung einer Wahlkarte (§ 52 Abs. 1 HSWO 2014)
12. Mai 2017 und/oder 13. Mai 2017	Die Wahlkommissionen oder Unterwahlkommissionen an Bildungseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 bis 5 HSG 2014, an denen berufsbegleitende Studien oder duale Studiengänge eingerichtet sind, sind berechtigt, den ersten und/oder den zweiten Wahltag auf Freitag bzw. Samstag der der Wahl vorangehenden Woche vorzuziehen (§ 43 Abs. 2 HSG 2014)
15. Mai 2017 (ein Tag vor dem ersten Wahltag) bzw. bei vorgezogenen Wahltagen: 11. Mai 2017 oder 12. Mai 2017	Letzter Termin für die Herstellung der papierbasierten Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse (§ 21 HSWO 2014)
16. Mai 2017	Erster Wahltag
16. Mai 2017 bzw. bei vorgezogenen Wahltagen: 12. Mai 2017 oder 13. Mai 2017	Letzter Termin für die Konstituierung der Unterkommissionen (§ 10 Abs. 2 HSWO 2014)

17. Mai 2017	Zweiter Wahltag
18. Mai 2017	Dritter Wahltag Erster Termin für die Verlautbarung der Wahlergebnisse
26. Mai 2017 (eine Woche ab dem letzten Wahltag)	Letzter Termin für die Verlautbarung der Wahlergebnisse (§ 51 Abs. 4 HSG 2014 und § 63 Abs. 1 HSWO 2014) Letzter Termin für die Zuweisung der Mandate (§ 51 Abs. 4 HSG 2014) Letzter Termin für die Verständigung der Gewählten (§ 51 Abs. 4 HSG 2014 und § 64 Abs. 1 HSWO 2014)
Binnen zwei Wochen ab Verlautbarung des jeweiligen Wahlergebnisses	Möglichkeit des Einspruchs gegen die Wahl der Bundesvertretung (§ 56 Abs. 2 HSG 2014) Möglichkeit von Einsprüchen gegen die Wahlen der Hochschulvertretungen und der Studienvertretungen (§ 57 Abs. 2 HSG 2014)
1. Juli 2017	Beginn der neuen Funktionsperiode (§ 8 Abs. 2, § 15 Abs. 3 und § 26 Abs. 2 HSG 2014)

#### **Außerkräftreten**

§ 3. Mit Verlautbarung der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Wahltag der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2017, BGBl. II Nr. XX/2017, tritt die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Wahltag der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2015, BGBl. II Nr. 41/2015, außer Kraft.